



Hinweise für Lehrende zur Umsetzung der Hygieneleitlinien für die Durchführung von Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen im Wintersemester 2020/21

Stand: 5.11.2020¹

1. Die Lehrenden haben in der gegenwärtigen Situation eine besondere Verantwortung sowie eine Vorbildfunktion für ihre Studierenden. Ihnen obliegt im Rahmen der Hygieneleitlinien die Organisation verschiedener Aspekte ihrer eigenen Veranstaltungen (Veranstaltungszeiten, Lüftung, Anwesenheitsdokumentation, Kommunikation und Einhaltung der Regeln), die nachfolgend näher beschrieben werden. Es empfiehlt sich, insbesondere bei größeren Veranstaltungen Hilfskräfte für einzelne Aufgaben einzuteilen. Ferner können die teilnehmenden Studierenden zur Unterstützung eingesetzt werden. Bitte kalkulieren Sie auch den ggf. zusätzlichen Zeitbedarf für die einzelnen Maßnahmen ein.
2. Die im Rektoratsbeschluss vom 22.09.2020 festgelegten veränderten Lehrveranstaltungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Dies gilt auch für synchrone Online-Veranstaltungen.
3. Durch die kurzfristige Einführung einer Obergrenze von 100 Personen sind die bisherigen Planungen für die Raumnutzung teilweise obsolet. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang folgendes:
 - Die Raumvergabe wird nicht neu durchgeführt, alle Raumzuweisungen bleiben grundsätzlich bestehen.
 - Die Aushänge an den Veranstaltungsräumen können durch die kurzfristigen Änderungen veraltet sein, insbesondere hinsichtlich der Raumkapazität und der Maskenpflicht. Die Verwaltung bemüht sich darum, die Beschilderungen so schnell wie möglich zu aktualisieren.
 - Die angepassten Raumkapazitäten werden im Stud.IP so schnell wie möglich aktualisiert. Bei Benutzung der Check-In-App werden sie auch dort angezeigt.
 - Wenn Sie durch Änderung des Veranstaltungsformats einen zugewiesenen Raum nicht mehr benötigen, teilen Sie dies bitte der Raumvergabe mit, damit die Kapazität für andere Veranstaltungen eingesetzt werden kann.
4. Bei der Erfassung der Anwesenheit ist nach Möglichkeit die vom ITZ bereitgestellte Check-In-App zu verwenden². Soweit eine Erfassung auf diesem Weg nicht möglich ist, ist die Anwesenheit auf Papier³ zu erfassen; die gesammelten Erfassungsbögen sind an das Kanzlerbüro weiterzuleiten.
5. Die Teilnehmer*innen der Lehrveranstaltung sind zu Beginn des Semesters auf die Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auf das Abstandsgebot innerhalb der Gebäude, die Vermeidung von Gruppenbildung sowie das (korrekte) Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
6. Achten Sie zu Beginn jeder Veranstaltung darauf, dass die Obergrenze von 100 Personen und die zulässige Kapazität des Raumes nicht überschritten werden und die Anwesenden

¹ Änderungen gegenüber der Fassung vom 22.10. sind markiert. Gegenüber der Fassung vom 2.11. wurde eine Änderung in Ziff. 7 vorgenommen.

² <https://check-in.uni-halle.de>

³ Muster unter <https://www.uni-halle.de/coronavirus/wichtigedokumente/#anchor3293100>

sich so im Raum verteilen, dass der Abstand möglichst groß ist (in jedem Fall mindestens 1,50m). Bei teilnahmebeschränkten Präsenzlehrveranstaltungen soll nötigenfalls darauf hingewiesen werden, dass an Präsenzlehrveranstaltungen nur die zur Lehrveranstaltung zugangsberechtigten Studierenden teilnehmen können. Die nicht teilnahmeberechtigten Studierenden sollen auf Alternativen (wie z.B. Livestreaming, Videokonferenzen, Veranstaltungsaufzeichnungen) hingewiesen werden.

7. Während der Veranstaltungen ist auf die Einhaltung der Abstands- und Maskenpflicht zu achten. Falls Studierende aus medizinischen oder sonstigen Gründen keine Maske tragen können, ist eine Teilnahme an Präsenzveranstaltungen grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen können sich aus der Natur einer Lehrveranstaltung (z.B. Praktika) ergeben; bitte informieren Sie sich insoweit über die Festlegungen innerhalb Ihrer Fakultät.
8. Bitte achten Sie auch auf die Einhaltung der Hygieneleitlinien beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume. Am Ende jeder Veranstaltung sollten die Studierenden daran erinnert werden, dass die Abstands- und Maskenpflicht auch auf den Verkehrsflächen einzuhalten und Ansammlungen zu vermeiden sind.
9. Die Pausenstunde zwischen den Veranstaltungen dient zur Senkung der Belastung der Raumluft, zur leichteren Organisation des Zu- und Abgangs sowie zur Realisierbarkeit des Wechsels zwischen Präsenz- und synchronen Online-Veranstaltungen. Zusätzlich werden die Pausen zur Lüftung der Räume genutzt. Es ist daher darauf zu achten, dass die Räume nach einer Veranstaltung zügig und vollständig geleert sowie gelüftet werden. Die Lüftungsdauer hängt von der Raumgröße, der Fenstergröße, der Kapazitätsauslastung und der Witterung ab. Hier ist nach Ermessen mit Stoßlüften oder Durchzugslüften ein Luftaustausch zu gewährleisten, ohne weitere Gesundheitsgefahren einzugehen. Auch Nachhaltigkeitsaspekte (Umweltschutz, Energiesparen) sind zu beachten.
10. Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Zeitslots erstrecken, sind die Anfangs- und Endzeiten der benannten Zeitslots zu berücksichtigen. Während der Veranstaltung ist für ausreichendes Lüften zu sorgen.
11. Für die Durchführung der Anwesenheitsdokumentation ist die vom ITZ zur Verfügung gestellte Anleitung zu beachten. Diese wird nach Fertigstellung an die Lehreinheiten versandt und auch online bereitgestellt. Technische Fragen hierzu können an das Helpdesk des ITZ gerichtet werden.
Bitte beachten Sie, dass die Anwesenheitsdokumentation in angemieteten Räumen in der Regel nach den örtlichen Regelungen des Betreibers erfolgt. Dabei kann (abweichend von unseren Leitlinien) auch die Abgabe einer Selbstauskunft gefordert sein. Sofern der Vermieter ein eigenes Formular für die Erfassung bereitstellt, soll dieses den Studierenden im Vorfeld der Veranstaltung im StudIP zur Verfügung gestellt werden, damit sie es bereits ausgefüllt zur Veranstaltung mitbringen können.
12. Zur Einhaltung der Hygienevorschriften können die Lehrenden gegenüber Teilnehmenden das Hausrecht anwenden. Dabei sollte der Schutz der Sicherheit (auch der eigenen Person) stets im Vordergrund stehen. Es empfehlen sich die folgenden Schritte:
 - Hinweis an Personen, die sich nicht an die Hygieneregeln halten, verbunden mit der Aufforderung, diese einzuhalten. Die Aufforderung soll mit dem Hinweis verbunden werden, dass im Wiederholungsfall ein Verweis aus dem Raum folgt.
 - Bei fortgesetztem Fehlverhalten sind die betroffenen Personen aus dem Veranstaltungsraum zu verweisen.
 - Bei hartnäckiger Weigerung, einem Verweis Folge zu leisten, wird empfohlen, die Veranstaltung abzubrechen.

- Bei erheblichem Fehlverhalten soll eine Mitteilung des Vorfalls an das Rektorat erfolgen (mit schriftlicher Schilderung des Sachverhalts und Namen der Beteiligten). Das Rektorat wird dann prüfen, ob ein disziplinarisches Verfahren nach § 30 Abs. 3 des Hochschulgesetzes eingeleitet oder Strafanzeige erstattet wird.

13. Umgang mit festgestellten Infektionen:

- Stellt das Gesundheitsamt eine Infektion fest, wird die infizierte Person zu ihren Kontakten befragt und in der Regel eine Quarantäne angeordnet. Diese Anweisungen sind strikt zu befolgen.
- Richtet das Gesundheitsamt eine Kontaktanfrage an die Universität, so ermittelt diese aus den vorhandenen Aufzeichnungen die Kontaktdaten aller Personen, die sich in den gleichen Veranstaltungen wie die infizierte Person aufgehalten haben, und übermittelt diese dem Gesundheitsamt. Sofern möglich, wird auch der*die Lehrende informiert. Über das weitere Vorgehen (Testung, Quarantäne) entscheidet das Gesundheitsamt.
- Wird bei Lehrenden eine Infektion festgestellt, ist die betroffene Person nach der Corona-Dienstvereinbarung verpflichtet, die Universität (=> Fachvorgesetzte*r und Abteilung 3 – Personal) zu informieren.
- Für Studierende besteht keine Meldepflicht gegenüber der Universität. Sie sollten aber im Infektionsfall ihre Lehrenden informieren, damit diese unabhängig von einer Kontaktanfrage des Gesundheitsamtes reagieren können. Erfahren Lehrende auf diesem Weg von einer Infektion von Studierenden, ist diese Information an das Rektorat (=> Kanzlerbüro) weiterzugeben.
- Ist in einer Veranstaltung ein Infektionsfall festgestellt worden, ist diese nach Möglichkeit im Online-Format fortzuführen, bis die Testung der Kontaktfälle abgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn nicht für alle Teilnehmenden vom Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet wird.
- Personen, in deren (weiteren) Umfeld ein Infektionsfall aufgetreten ist, die selbst aber nicht als Kontaktfälle gelten, können an den Veranstaltungen regulär teilnehmen. Diese Personen sind aufgefordert, ihren eigenen Gesundheitszustand aufmerksam zu beobachten und ggf. freiwillig ihre Kontakte einzuschränken.